

aus dem Arbeitsverhältnis ist die „Arbeitsgemeinschaft für den Gartenbau von Hamburg“ zuständig. Ebenso entscheidet diese über Ausnahmen betreffs Arbeitszeit und Lohnsätze.

5. Kündigung des Tarifvertrages. Der Aufhebung des Tarifvertrages muß eine mindestens einmonatliche Kündigung von einer der vertragschließenden Parteien vorausgehen.

b) Landschaftsgärtnereien (auszugsweise).

Arbeitslohn und Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich. Der Arbeitslohn für Gärtner beträgt mindestens 1.50 M. die Stunde. Für Junggehilfen im ersten Gehilfenjahr beträgt der Mindestlohn 1.25 M., Arbeiter erhalten als Mindestlohn 1.30 M., nach zweijähriger Tätigkeit 1.40 M., und nach dreijähriger 1.50 M. Jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren und nicht vollwertige Arbeiter erhalten mindestens 1 M. für die Stunde, Frauen 85 Pf., Ueberstunden werden mit einem Aufschlag von 25 vH, Sonntagsarbeit mit 50 vH bezahlt.

Hinsichtlich Kündigung des Arbeitsverhältnisses und den Schlichtungsausschuß betreffend gelten die gleichen Vereinbarungen wie für die Topfpflanzengärtnereien.

Stolp und Umgegend.

1. Arbeitszeit. Die achtstündige Arbeitszeit ist in den Wintermonaten in den Betrieben unbedingt einzuhalten. Sie soll in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 5 Uhr abends beendet sein. Außer dieser Zeit kann zehn Stunden gearbeitet werden. Sollte in den Gemüsegärtnereien an manchen Tagen in den Sommermonaten nicht auszukommen sein, so kann in Ausnahmefällen die zehnstündige Arbeitszeit noch überschritten werden. Ueber die Notwendigkeit dieser Ueberschreitung entscheidet der Schlichtungsausschuß.

An Sonn- und Feiertagen sind nur die unerlässlich naturnotwendigen Arbeiten zu verrichten und ist dafür nur das unbedingt erforderliche Personal wechselweise heranzuziehen.

2. Arbeitslohn. Die Berechnung erfolgt nach Arbeitsstunden, die Auszahlung in Wochenfristen. Der Stundenlohn beträgt für Gehilfen in drei Praxisjahren 60 Pf., in vier 80 Pf., in fünf und sechs 1 M., in sieben und weiter 1.25 M.

Für Gehilfen, die den Arbeitgeber vollständig vertreten, beträgt der Stundenlohn nicht unter 1.50 M.

Ungelernte männliche Arbeiter erhalten die Stunde 75 Pf., ungelernete weibliche 35 bis 40 Pf.

Naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie der Heizdienst werden nicht als Ueberstunden gerechnet, sondern werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders vereinbart. Andere an diesen Tagen unaufschiebbare Arbeiten werden als Ueberstunden berechnet, und zwar die Stunde mit 50 vH Aufschlag.

3. Kündigung. Wenn keine besonderen Abmachungen über Kündigung getroffen werden, gilt Kündigungsausschluß, d. h. das Arbeitsverhältnis kann zu jeder Zeit gelöst werden. Für Kost und Wohnung im Betrieb können täglich 4 M. abgezogen werden.

4. Schlichtungsausschuß. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, sowie aus allen anderen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Mißhelligkeiten ist ein Schlichtungsausschuß gewählt worden, der aus Vertretern der diese Vereinbarung beschließenden Verbände besteht.

5. Die Gültigkeitsdauer des obigen Vertrages währt vom 1. Februar bis 31. Dezember 1919. Vertragschließende Parteien sind die Gruppe Stolp des Verbands Deutscher Gartenbaubetriebe und der Zweigverein Stolp und Umgegend des Deutschnationalen Gärtnerverbandes.

Bremen.

1. Lohn. Der Stundenlohn beträgt in allen Branchen für Gehilfen 1.30 M., für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre 1.20 M. Für Arbeiter, welche bereits vier Jahre in der

Gärtnerei tätig sind, beträgt der Stundenlohn 1.30 M., für Arbeiter nach zweijähriger Tätigkeit 1.20 M. Alle übrigen Arbeiter erhalten einen Stundenlohn von 1.10 M. Auf Neuanlagen Beschäftigte erhalten ausnahmslos den Stundenlohn von 1.30 M. Ueberstunden werden mit 10 Pf. Aufschlag bezahlt.

Diese Lohnsätze gelten für alle Gärtnereibetriebe und sind als Mindestlöhne anzusehen. Ueber etwaige Ausnahmen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt in allen Betrieben acht Stunden. In der Landschaftsgärtnerei währt die Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags. Mittagspause eine Stunde. In der Zeit vom 1. April bis 30. September währt die Arbeitszeit von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr. Frühstückspause eine halbe, Mittagspause anderthalb Stunden. In anderen Gärtnereibetrieben ist die Arbeitszeit im Winterhalbjahr gleich der in der Landschaftsgärtnerei festgesetzten. In der Zeit vom 1. April bis 30. September währt die Arbeitszeit in diesen Betrieben von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Frühstückspause eine halbe Stunde, Mittagspause zweieinhalb Stunden.

3. Arbeitsvermittlung. Sämtliche Arbeitskräfte sind durch den hiesigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu beziehen.

4. Allgemeine Bestimmungen. Sämtlichen Arbeitnehmern ist verboten, nach Feierabend oder an Sonntagen solche Arbeiten auszuführen, die den Arbeitgebern Konkurrenz machen. Schluß der Arbeitswoche ist Donnerstag. Die Lohnzahlung erfolgt Freitags während der Arbeitszeit. In allen Branchen ist Kündigung gegenseitig ausgeschlossen. Auf größeren Arbeitsstätten, wie Neuanlagen usw., müssen heizbare Unterkunftsräume vorhanden sein; ferner müssen diese Arbeitsstätten mit einwandfreiem Verbandszeug und Waschgelegenheit versehen sein.

Der Tarif ist in allen Betrieben an sichtbarer Stelle auszuhängen.

5. Die vorstehenden Vereinbarungen wurden abgeschlossen zwischen der Vereinigung bremischer Handelsgärtner (Freie Innung) und dem Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Ortsverwaltung Bremen. Die Abmachungen sind bereits seit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Württemberg mit Ausnahme von Stuttgart und Umgegend.

Arbeitszeit. 1. Die achtstündige Arbeitszeit wird während der Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar für alle Betriebsarten, ohne Ausnahme, festgelegt. Desgleichen in der übrigen Zeit in den Gemeinde-, Staats- und Privatbetrieben.

2. In den Erwerbsbetrieben der Blumen-, Baumschulen- und Gemüsegärtnereien ist außerhalb der Wintermonate eine zehnstündige, in der Landschaftsgärtnerei eine neunstündige Arbeitszeit zulässig. Tritt in einem Betrieb in der Landschaftsgärtnerei Arbeitsmangel ein, ist vor Entlassung von Arbeitern die achtstündige Arbeitszeit einzuführen.

3. Sonntagsdienst, der abwechselungsweise zu leisten, ist auf die naturnotwendigen Arbeiten zu beschränken und gilt als gewöhnliche Arbeitsstunde. Für alle übrigen Arbeiten an Sonntagen ist ein Aufschlag von 50 vH zu zahlen. Heizdienst wird mit dem gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt. Anderweitige Lohnarbeit durch die Arbeitnehmer darf nicht stattfinden.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit gelten auch für Lehrlinge.

Berechnung des Arbeitslohnes. Die Berechnung des Lohnes erfolgt nach Arbeitsstunden, die Auszahlung in Wochenfristen, jeweils Freitags. Die angesetzten Löhne sind Mindestlöhne, für seither Bessergestellte dürfen keine Verschlechterungen eintreten. Bei Privat- und Obergärtnern ist eine andere Zahlungsform gestattet, wenn dies im allgemeinen dem Stundenlohn entspricht. Die Lohnhöhe wird in den einzelnen Bezirken von den Schlichtungsausschüssen festgesetzt.

Schlichtungsausschuß. Bei Streitigkeiten entscheidet der Schlichtungsausschuß, der je nach Bedarf an allen grö-